

Der Bericht lautet hierüber :

§. 110.

Ueber die Veränderungen, welche §. 96 der Verfassungsurkunde erfahren hat, vermochte sich die Deputation mit den königlichen Commissarien nicht zu vereinigen. Dieselbe hat aber zu ihrer Rechtfertigung zuvörderst Folgendes zu bemerken. Die beiden Paragraphen, welche sich jetzt Nr. 96 und 97 in der Verfassungsurkunde von 1831 befinden, waren in deren ursprünglichem Entwürfe in einer Paragrafhe Nr. 110 zusammengefaßt, so jedoch, daß die Worte, welche jetzt in §. 97 enthalten sind, und zwar wörtlich so wie sie dieselbe giebt, den Anfang machten, der Inhalt der jetzigen §. 96 aber die §. 110 und zwar in folgenden Worten beschloß :

„Es können daher ohne ihre Zustimmung die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert und ohne ihre Bewilligung dergleichen Abgaben in der Regel nicht ausgeschrieben und erhoben werden.“

Ohne Zweifel um das den Ständen durch diesen Satz gegebene Recht noch mehr hervorzuheben, beschloß man den Entwurf §. 110 in zwei Paragraphen zu trennen und den Nachsatz als die Hauptregel voranzustellen und mit diesem Satz, der nun §. 96 wurde, den ganzen Abschnitt, welcher von der Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen handelt, zu beginnen. Nichtsdestoweniger aber erhält §. 96 erst durch §. 97 seine volle Erläuterung. Die §. 96 enthält nämlich zweierlei Bestimmungen. Erstlich nämlich, daß Landesabgaben, mögen es directe oder indirecte sein, überhaupt ohne ständische Zustimmung weder eingeführt, noch auch, wenn sie bereits bestehen, verändert werden dürfen, zweitens aber, daß dergleichen Abgaben, wenn sie auch mit ständischer Genehmigung gesetzlich eingeführt sind, ohne ständische Bewilligung immer noch nicht ausgeschrieben und erhoben werden dürfen. Es gehört also zum Ausschreiben und Erheben einer Abgabe allemal zweierlei, erstens, daß die Landesabgabe, d. h. „der Grundsatz und das Verhältniß, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen oder Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind“ (§. 97) die Genehmigung der Stände erhalten haben, sowie zweitens, daß für den einzelnen Fall oder für eine Periode nun auch das Entrichten der Abgabe und deren Ausschreibung von den Ständen bewilligt worden sei. Nur auf diesen zweiten Act der ständischen Genehmigung, nicht auf den ersten, bezieht sich die der §. 96 hinzugefügte Ausnahme, denn es kann, wie aus Sinn und Wortfassung deutlich hervorgeht, in dem §. 103 gedachten Falle wohl die ständische Zustimmung zur Ausschreibung und Erhebung umgangen werden, nie aber dürfte in einem solchen Falle eine bestehende Landesabgabe verändert oder eine ganz neue eingeführt und geschaffen werden, ohne daß solches die Stände ausdrücklich genehmigen. Die neue Fassung aber, welche der §. 96 — jetzt §. 110 bezeichnet — gegeben ist, würde offenbar ihren Sinn und Inhalt verändern und der Regierung das Recht geben, eine bestehende Landesabgabe nicht nur auszuschreiben und zu erheben, sondern auch zu verändern, d. h. ihr eine ganz andere Form und Gestalt zu geben, so daß sie der Wirkung nach eine solche würde, durch welche andere Personen oder Gegenstände betroffen würden. Durch die Bestimmung, daß eine Landesabgabe ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden dürfe, ist weder die Ausschreibung derselben ohne ständische Bewilligung in dem bestimmten Ausnahme-

falle, noch auch selbst die Erhöhung derselben im Nothfalle ausgeschlossen, wie von der Staatsregierung besorgt zu werden scheint. Es könnte daher wohl der Fall eintreten, daß anstatt der bereits bewilligten 2 Pf. von jeder Steuereinheit einmal 3 Pf. oder noch mehr ausgeschrieben oder noch ein halber Jahresbetrag der Personal- und Gewerbesteuer erhoben, oder sogar, daß alle diese Abgaben einmal ohne alle Bewilligung in erhöhter oder nicht erhöhter Maaße ausgeschrieben werden müßten, nie aber und in keinem Falle würde der Staatsregierung die Ermächtigung gegeben werden können, diese gesetzlich eingeführten Landesabgaben, z. B. die Grundsteuer, die Personal- und Gewerbesteuer, die Schlacht- oder Stempel- oder irgend eine andere Steuer und ihre gesetzlich regulirten Sätze zu verändern. Auch läßt sich in der That eine Nothwendigkeit dazu in keinem Falle als möglich denken. Wenn daher das Wort „verändern,“ auf welches die Staatsregierung Werth zu legen scheint, die mögliche Erhöhung einer Landesabgabe in sich schließen soll, so bedarf es einer solchen Erwähnung in dieser Paragrafhe, welche nur bestimmt ist, einen allgemeinen Grundsatz auszusprechen, deswegen nicht, weil von der Erhöhung bisheriger Staatsabgaben in den §§. 111 u. flg. und in der §. 117 die Rede ist, je nachdem eine solche Erhöhung in der gewöhnlichen Weise bewilligt, oder aber im Falle der Nichtbewilligung von der Regierung auf ihre Verantwortung ausgeschrieben und vorgenommen wird.

Es würde daher schon aus diesem Grunde der vorgeschlagenen Wortveränderung nicht beigestimmt werden können.

Allein auch die in dieser Fassungsveränderung mit aufgenommene Ausdehnung der Ausnahmen auf die §§. 102 und 119 scheint theils bedenklich, theils nicht nöthig.

§. 102 handelt theils von Gesetzen, welche in Folge gefaßter Bundesbeschlüsse eingeführt werden müssen und der ständischen Zustimmung nicht bedürfen, theils von Aufbringung von Geldmitteln, welche in Gemäßheit derartiger Beschlüsse nöthig geworden sind. Letztere, die aufzubringenden Geldmittel nämlich, gehören allemal zu dem ordentlichen oder außerordentlichen Staatsbedarf, für dessen Aufbringung die Stände nach §. 111 zu sorgen haben. In der Regel, d. h. in dem gewöhnlichen Gange der verfassungsmäßigen Bewilligung, würde die Ausschreibung eines durch Bundesbeschuß nöthig gewordenen Bedarfs immer eben so gut wie jeder andere Staatsbedarf der ständischen Zustimmung bedürfen, welche sich zwar nicht auf die vom Bunde geforderte Summe selbst, wohl aber auf die Aussetzung der nöthigen Deckungsmittel, auf die Art der Deckung zu beziehen hätte. Für Fälle der Ausnahme aber, d. h. für die Fälle abgelehnter oder verzögerter oder aus andern dringenden Umständen nicht beizubringender Bewilligung, ist durch §. 117 vollkommen gesorgt, so daß in der That diese Paragrafhe allen denkbaren möglichen Ausnahmefälle deckt und es daher eine unnöthige Häufung von Bestimmungen sein würde, wenn man außer der §. 117 auch noch die §. 102 in §. 110 anziehen wollte. Die Aufnahme der §. 102 in §. 110 würde sogar damit in Widerspruch stehen, daß man sich in §. 102 auf §. 111 bezogen hat.

Eben so wenig würde es nöthig sein, die Ausnahme, welche man in §. 110 für erforderlich gehalten hat, auch auf §. 119 auszudehnen. §. 119 hat überhaupt gar nicht das Ausschreiben von Landesabgaben zum Gegenstande, von welchen die §§. 110, 117 und 118 handeln, sondern nur